



Wer setzt ethische Maßstäbe für die Berichterstattung?

Mediensebstregulierung in Österreich

„Journalismus bedingt Freiheit und Verantwortung. Zeitungsherausgeber/innen, Verleger/innen, Hörfunk- und Fernsehverantwortliche sowie Journalisten und Journalistinnen tragen in besonderer Weise Verantwortung für die in einer Demokratie lebensnotwendige Freiheit der Massenmedien.“¹

Österreichische Journalisten und Journalistinnen halten Sorgfalt der Recherche, Ehrlichkeit, Wahrheitsliebe, Gewissenhaftigkeit, Objektivität und Sachlichkeit für wesentliche Kriterien nicht nur eines ethisch korrekten, sondern auch eines erfolgreichen Journalismus². Die Demokratie, so sind sie überzeugt, komme ohne ihren Berufsstand und seine Kontrollfunktion nicht aus.

Aber wer kontrolliert die Medien? Wer kontrolliert die Umsetzung journalistischer Ethik? Der Umsetzung (berufs-)ethischer Ansprüche stehen oft Hindernisse im Weg: Ökonomischer Druck in den Redaktionen lässt die Zeit für Recherche knapper werden, Unternehmen und Politik professionalisieren und verstärken ihre PR, der Quotendruck scheint sensationalistische Berichterstattung zu fordern. Florian Klenk, stellvertretender Chefredakteur des „Falter“, konstatiert sogar den „schleichenden moralischen Niedergang der Branche“³.

Für das, was erlaubt ist, gibt es Grundlagen im österreichischen und im europäischen Recht. Geregelt sind nicht nur die Freiheit der Medien (wie z. B. im Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention), sondern auch ihre Pflichten und Grenzen: Das Mediengesetz regelt (zum Teil in Ergänzung zivil- und strafrechtlicher Bestimmungen) Fragen wie Persönlichkeits- und Ehrenschutz, das Recht am eigenen Bild, das Recht auf Achtung der Privatsphäre oder der Unschuldsvermutung⁴ – auch wenn die Strafen für Verstöße meist relativ gering sind und daher manchmal von Medien bewusst in Kauf genommen werden. Eine Verschärfung rechtlicher Vorschriften ist problematisch, denn der Staat muss auch die Informationsfreiheit schützen. Je stärker die Macht des Staates und je strikter die rechtlichen Regelungen, desto größer ist – tendenziell – die Gefahr von Zensur. Daher müssen die Gesetze den Medien auch ausreichend Freiheit lassen. Aus dieser Freiheit entsteht für die Medienunternehmen und JournalistInnen die Verantwortung zur eigenen Definition ethischer Richtlinien.

Diese Kriterien regeln, was in moralischem Sinn „gut“ und „schlecht“ ist, beziehungsweise – in verantwortungsethischen Kategorien gedacht – was „erwünscht“ und was „nicht erwünscht“ ist.⁵ Ethische Verantwortung entsteht dabei auf verschiedenen Ebenen:

- Als **Individuethik**, also Verantwortung des einzelnen Journalisten, dessen berufliches „Gewissen“ sich aus seiner Sozialisation, seinen Fähigkeiten und Fertigkeiten, der Erfahrung und Motivation etc. ergibt.
- Als **Institutions-/Unternehmensethik**, also Verantwortung der Medienunternehmen, die sich in formellen (z. B. Redaktionsstatuten, Codes of Conduct) und informellen Regeln niederschlägt. Ethische Kriterien sind dabei auch ein Mittel der Qualitätssicherung.
- Als **Professionsethik**, also Verantwortung der gesamten Branche, deren ethische Normen unternehmensübergreifend definiert sein können.
- Als **Publikumsethik**, also Verantwortung des Publikums, das durch sein Rezeptionsverhalten die Medienberichterstattung beeinflusst und die Medien kritisch beobachtet (z. B. Media Watch Dog Groups in den USA mit verschiedenen thematischen Schwerpunkten, oder in Deutschland bildblog.de).

Auf den Ebenen der Professionsethik und/oder der Unternehmensethik gibt es in den meisten westlichen Demokratien Formen der Selbstregulierung, bei denen die gesamte Branche, etwa durch Presseräte, und/oder einzelne Unternehmen selbst bindende ethische Regeln aufstellen und durchsetzen. Solche Einrichtungen greifen dann, wenn zwar keine strafbaren Verstöße gegen Gesetze zu vermuten sind, aber die Grundsätze journalistischer Ethik verletzt werden. Diese Institutionen dienen aber auch dazu, den Diskurs über journalistische Ethik in Gang zu halten.

Österreich: Land ohne Presserat

In Österreich gibt es zwar die publizistischen Grundsätze als „Ehrenkodex für die österreichische Presse“⁶.

1 Präambel zum Ehrenkodex für die österreichische Presse.

2 Vgl. Karmasin, Matthias (2005): Journalismus: Beruf ohne Moral? Facultas, Wien, S. 75f.

3 Im Falter 32/2007. Klenk berichtet regelmäßig über aktuelle Fälle, siehe www.florianklenk.com

4 Einen Überblick über die Bestimmungen des Medienrechts gibt Berka, Walter (2004): Medienrecht für Journalisten, in: Pürer, Heinz (Hg.): Praktischer Journalismus, UVK Medien, 2004, 359–388.

5 Krainer, Larissa (2001): Medien und Ethik. Zur Organisation medienethischer Entscheidungsprozesse, München, S. 39f.

6 zum Download unter: www.voez.at/download.php?id=165

Wer setzt ethische Maßstäbe für die Berichterstattung?

Medienselfregulierung in Österreich

Doch was nützen hehre Grundsätze, wenn niemand darüber wacht, ob sie eingehalten werden oder nicht; wenn sich kaum jemand verpflichtet fühlt, sie zu diskutieren und weiterzuentwickeln? Wenn damit das Problembewusstsein immer geringer wird?

Bis 2002 war der Österreichische Presserat anerkanntes Ethik-Gremium. Der Presserat war im Jahre 1961 vom Zeitungsherausgeberverband und Journalistengewerkschaftsvertretern gegründet worden und wurde zuletzt vom Verband Österreichischer Zeitungen und von der Journalistengewerkschaft (mit je 10 Mitgliedern) sowie vom Presseclub Concordia und vom OZV (Österreichischen Zeitschriften- und Fachmedien-Verband, mit je 2 Mitgliedern) beschickt. Jeder Bürger konnte den Presserat anrufen; die Mitglieder entschieden auf der Basis des Ehrenkodex der österreichischen Presse, ob durch das Verhalten von Medium und JournalistInnen und/oder durch Veröffentlichung des beanstandeten Beitrages „Berufspflichten“ oder „das Ansehen der Presse verletzt“ oder „schwer verletzt“ wurden.

Die Entscheidungen wurden über die Austria Presse Agentur (APA) verbreitet und in Printmedien veröffentlicht. Zusätzlich wurden Entscheidungen im jeweils betroffenen Medium publiziert. Printmedien, die diese Form der Selbstkontrolle anerkannten, druckten in ihrem Impressum ein Logo ab – das so genannte „Presserats-Signet“. Zuletzt trugen etwas mehr als hundert österreichische Printmedien dieses Signet. Ausnahme war die Kronen Zeitung.

Damit ist bereits eine der strukturellen Schwächen des früheren Presserats angesprochen: Es gab keine Verpflichtung zur Teilnahme; es fehlte eine verbindliche Rechtsstruktur und eine gesetzliche Basis für die Institution Presserat. Die Gründung und Fortführung des Gremiums war wesentlich getragen durch das Engagement einzelner Persönlichkeiten. In der Besichtigung seiner Mitglieder war der Presserat durch seine Trägerschaft sehr stark vom sozialpartnerschaftlichen Klima abhängig, woran seine Existenz letztendlich 2002 auch scheiterte.

Österreich ist seitdem eine der ganz wenigen westlichen Demokratien ohne funktionierende Medienselfregulierung. Zwar wird immer wieder über einen „Presserat neu“ diskutiert⁷, ein Modell, das auf breitem Konsens aufbaut, konnte aber bisher nicht gefunden werden.⁸

7 Zuletzt in mehreren von Medienhaus Wien initiierten Projekten, in denen die Grundlagen für ein österreichisches Modell entwickelt wurden. Siehe dazu Franziska Gottwald/Matthias Karmasin/Andy Kaltenbrunner (2006): Medienselfregulierung zwischen Ökonomie und Ethik, IIT, Wien, sowie Daniela Kraus/Astrid Zimmermann (2007): Bericht zum Begleitprojekt zur Implementierung von Selbstkontrolle in Österreichs, Wien, unveröff. Bericht von Medienhaus Wien.

Dass Kontrollen der ethischen Normen wichtig und dringend notwendig wären, ist dabei unumstritten: Das zeigen Fotomontagen – in Erinnerung geblieben ist die Montage eines Fotos von Franz Vranitzkys Kopf auf einen nackten Männerkörper als profil-Cover. Oder die voyeuristische Betrachtung von Privatem, wie z. B. der Abdruck eines Fotos von Natascha Kampusch in „heute“, wie sie vor einer Disco einen Freund umarmt. In diesem Fall wird aktuell (April 2008) die medien-ethische Grenzüberschreitung noch weiter getrieben: durch die Veröffentlichung privater Details aus den Akten von Natascha Kampusch. Hier werden mit der Argumentation des „öffentlichen Interesses“ Persönlichkeitsrechte verletzt. Zwar können sich Opfer nach der Veröffentlichung medienrechtlich zur Wehr setzen – der Schaden ist dann allerdings bereits angerichtet. In breiterer Öffentlichkeit diskutiert wurde der Fall jenes „Österreich“-Journalisten, der bei einer Geiselnahme in der betroffenen Bank-Filiale anrief und mit dem Geiselnahmer Kontakt aufnahm. Ein weit dramatischerer Fall in Deutschland, eine Geiselnahme mit drei Toten in Gladbeck, hat Ende der 80er Jahre zur Änderung der Ethikkriterien in Deutschland geführt. Journalisten hatten in das Geschehen eingegriffen. Seitdem ist es laut Ehrenkodex Journalisten nicht erlaubt, Interviews mit Geiselnahmern während des Geschehens zu führen. Weiters besteht Konsens, dass es nicht die Aufgabe von Journalisten sei, eigenmächtig Vermittlungsversuche zu unternehmen.

Die institutionellen Instanzen, die es für die Diskussion solcher Fälle geben kann, sind unterschiedlich. Auf Unternehmensebene sind es Leseranwälte, Ombudsleute oder auch institutionalisierte „Blattkritiker“. Auf Ebene der Professionsethik sind es meist Presseräte in unterschiedlichen Ausformungen. Im Zentrum stehen dabei folgende Aufgaben:

- Die (Weiter-)Entwicklung von Ethikkodices und verbindlichen ethischen Qualitäts-Richtlinien für journalistisches Handeln. Das betrifft den gesamten journalistischen Produktionsprozess von der Recherche und dem Umgang mit Informanten bis zur Veröffentlichung von Bildern, aber auch etwa Geschenksannahme und Beeinflussung.
- Damit in Verbindung steht auch die Weitergabe und Kommunikation der ethischen Grundlagen in der Journalistenaus- und -weiterbildung sowie die Schaffung öffentlichen Bewusstseins für Probleme der journalistischen Ethik.

8 Die 2007 eingerichtete Leseranwaltschaft (www.leseranwalt.at) ist eine Initiative für Selbstkontrolle, initiiert vom „Verein der Chefredakteure“. Die Leseranwaltschaft ist eine reine Vermittlungsstelle zwischen Publikum und Redaktionen. Akzeptanz und Resonanz sind vorhanden, auch, weil es weder eine definierte Rechtsform noch klar festgelegte Beschickungsmodi, Verfahrenswege oder Sanktionsmöglichkeiten gibt.



Wer setzt ethische Maßstäbe für die Berichterstattung?

Medienselbstregulierung in Österreich

Internationale Modelle der Medienselbstregulierung: Beispiele
<p>Schweiz: Institutions- und Professionsethik</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ombudsleute in Unternehmen – Schweizer Presserat (Träger: verschiedene Journalistenverbände)
<p>Deutschland: Professions- und Individualethik</p> <ul style="list-style-type: none"> – Presserat (Träger: Sozialpartner) – Ausbildung, Diskussionsnetzwerke stärken journalistische Tugenden (Individualethik)
<p>Großbritannien: staatliche Kontrolle und Publikumsethik</p> <ul style="list-style-type: none"> – Board of Governors (BBC-Aufsicht) – Press Complaints Commission (Publikumsbeschwerdestelle)
<p>Dänemark: staatlich eingerichtete „regulierte Selbstregulierung“</p> <ul style="list-style-type: none"> – Presserat durch Danish Media Liability Act eingerichtet, – zuständig für: Print, Radio, TV, alle anderen Massenmedien
<p>USA: starke Betonung der Publikumsethik</p> <ul style="list-style-type: none"> – Media Watch Dog Groups – News Councils mit hoher Publikumseinbindung (in den Bundesstaaten)

- Die Entgegennahme, Diskussion und Behandlung konkreter Fälle, in denen gegen die journalistische Ethik verstoßen wurde. Die Vorgangsweise variiert dabei, etwa in der Frage, ob ein Presserat lediglich bei Beschwerden Entscheidungen trifft oder auch selbst die Medienberichterstattung verfolgt und in fragwürdigen Fällen von sich aus aktiv wird.
- Die Verurteilung von Verstößen gegen die Grundsätze journalistischen Handelns. Dabei sind die Institutionen der Medienselbstregulierung jeweils auch dafür zuständig, für die Veröffentlichung und Verbreitung der Entscheidungen und für die Diskussion über das Thema/den Fall zu sorgen.

In internationalen Modellen werden diese Aufgaben in verschiedenen Formen wahrgenommen (→ siehe Info-Kasten).

Was lässt sich aus der Analyse internationaler Modelle für die österreichische Situation ableiten?⁹

Es zeigt sich, dass Modelle der „regulierten Selbstregulierung“, also solche, bei denen es einen staatlichen Auftrag zur Durchführung von Selbstregulierung gibt, am erfolgreichsten sind. Und: Selbstregulierung muss umfassend sein, die Unternehmen, das Publikum, die JournalistInnen als Individuen und die JournalistInnen als Berufsgruppe integrieren.

Auf Individualebene ist adäquate Aus- und Weiterbildung wesentlich wie auch Möglichkeiten zur Diskussion ethischer Problemstellungen. Damit werden Orientierungshilfen in sich ständig verändernden Situationen zur Verfügung gestellt.

Das Publikum sollte so weit wie möglich einbezogen

werden. Dazu müssten medienethische Institutionen genauso wie Medienpolitik oder -wirtschaft die Beteiligung des Publikums und den öffentlichen Mediendiskurs fördern und anregen.

Selbstkontrolle muss in den Unternehmen ansetzen.

Das heißt, in den Unternehmen müssen die Kodizes bekannt sein, es muss Trainings geben, es muss Stellen geben, an die sich die JournalistInnen wenden können. Das Unternehmen wird damit zum „ethischen Gravitationszentrum“.

Ehrenkodices, so auch jener der österreichischen Presse, bedürfen regelmäßiger Überarbeitung und Aktualisierung. Selbstregulierung kann nur funktionieren, wenn sie auf aktuellen Grundlagen beruht, wenn auch Probleme der Bildethik, Sonderwerbeformen, Mischformen etc. integriert werden. Darüber hinaus muss der Ehrenkodex für alle Medienformen (also auch Internet, TV, Radio) gelten. Ein Ehrenkodex, der sich diesen Entwicklungen verschließt, wird nicht als ernst genommene, akzeptable Grundlage gelten.

Und schließlich muss auf Professionsebene ein Presserat eingerichtet, mit Sanktionsmöglichkeiten, entsprechenden Strukturen und Richtlinien ausgestattet und ausreichend dotiert werden. Sowohl beim Deutschen Presserat wie auch beim Schweizer Presserat zeigt sich: Selbstregulierung braucht Organisation – und kostet Geld.

Eine genauere Analyse internationaler Modelle und die Erfahrung in Österreich zeigt aber auch: Selbstregulierung braucht ordnungspolitische Unterstützung. Das heißt nicht, dass Selbstregulierung ordnungspolitisch erzwungen werden muss, aber es müssen Anreize für die Einrichtung von vielfältigen Instrumenten und ihren Bestand geschaffen werden.

⁹ siehe dazu ausführlich: Franziska Gottwald/Matthias Karmasin/Andy Kaltenbrunner (2006): Medienselbstregulierung zwischen Ökonomie und Ethik, LIT, Wien.

Wer setzt ethische Maßstäbe für die Berichterstattung?

Mediensebstregulierung in Österreich

Das ist in Österreich bisher nicht geschehen. Vielleicht hält deshalb mehr als die Hälfte der österreichischen Journalisten und Journalistinnen die Verwirklichung ethischer Grundsätze und Handlungen für schwierig oder wenigstens für unbequem.¹⁰ Es fehlt an klaren ethischen Richtlinien. Es fehlt an Institutionen und Gelegenheiten, über Ethik, Moral und Richtlinien im Journalismus zu diskutieren.

In Österreich dringend zu schaffende Institutionen der Mediensebstregulierung sollten in erster Linie der Qualitätssicherung und nicht der Sanktionierung von Verfehlungen dienen. Sie könnten Wert-, Weg- und Orientierungsmarken in schwierigen Berufssituationen setzen.

¹⁰ Vgl. Karmasin, Matthias (2005): Journalismus: Beruf ohne Moral? Facultas, Wien, S. 241.

Dr. Daniela Kraus tätig in der Medienhaus Wien GmbH. Forschung und Weiterbildung
<http://www.medienhaus-wien.at>

Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte



Beispiel „Persönlichkeitsschutz“: Politiker oder Menschen in der Öffentlichkeit müssen mit schärferer Kritik rechnen als Privatpersonen. In dieser Hinsicht können strafrechtliche Sanktionen gegenüber der Presse einer Zensur gleichkommen. Ebenso müssen Personen, die sich in die Öffentlichkeit begeben, mit der Abbildung in einer Zeitung rechnen. Die Berichterstattung über das Privatleben Prominenter kann aber sehr wohl das Persönlichkeitsrecht verletzen. Prinzessin Caroline von Monaco klagte wegen Veröffentlichungen von Fotos in deutschen Illustrierten, die sie in privaten oder alltäglichen Zusammenhängen zeigten, nämlich beim Einkaufen, beim Radfahren, zusammen mit einem engen Freund im

Gasthaus oder privat mit ihren Kindern. In einem Urteil vom 24. Juni 2004 entschieden die Richter des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte einstimmig, dass heimlich aufgenommene Fotos nicht ohne weiteres veröffentlicht werden dürfen. Es ist daher immer eine Abwägung zwischen dem Schutz des Privatlebens und der durch Artikel 10 der Konvention garantierten Freiheit der Meinungsäußerung vorzunehmen.



Beispiel „Üble Nachrede“: Beleidigt werden kann jeder Mensch, aber auch juristische Personen wie etwa eine GmbH oder eine Aktiengesellschaft. In einer Klage wegen übler Nachrede hatte ein englisches Zivilgericht zwei Umweltaktivisten zur Bezahlung von hohen Entschädigungssummen an den Nahrungsmittelkonzern McDonald's verurteilt, weil sie 1990 im Namen von London Greenpeace einige tausend kritische Flugblätter gegen das Großunternehmen („What's wrong with McDonald's?") verteilt hatten.

Die beiden Beklagten wurden zur Bezahlung von 36.000 bzw. 40.000 Pfund verpflichtet.

Die zugesprochenen Entschädigungssummen waren zwar nach englischem Standard eher moderat, aber angesichts des Einkommens der Beklagten sehr einschneidend. „Das Straßburger Menschenrechtsgericht sah eine Verletzung der Verfahrensrechte nach Art. 6 MRK (kein faires Verfahren, weil die Beklagten mittellos waren und einem mächtigen Konzern wie McDonald's ohne Rechtsvertretung gegenüberstanden). Auch die verhängten Schadenersatzsummen wären unter diesen Umständen zu hoch gewesen: Solche Meinungsäußerungen über Themen wie das Verhalten von großen Konzernen verlangen nach einem hohen Schutzniveau gemäß Art 10 EMRK. Nicht nur Journalisten haben ein Anrecht auf den Schutz durch Art 10 EMRK, sondern auch Einzelpersonen oder Gruppen, die außerhalb des 'Mainstream' stehen, um einen Beitrag zur öffentlichen Debatte zu leisten, wobei gerade bei Flugblättern ein bestimmter Grad an Überzogenheit und Übertreibung zu tolerieren sei. Wirtschaftsunternehmen müssen sich – wie andere öffentlich agierende Personen – einem erhöhten Kritiklevel unterwerfen. Durch die Verweigerung von Verfahrenshilfe wurde im vorliegenden Fall wegen des Mangels an Fairness und Waffengleichheit vor Gericht auch Art 10 EMRK verletzt.“ (http://www.medien-recht.com/587-egmr_mcdonalds)

Aufgabenstellung

Lesen Sie von beiden Beispielen die Entscheidungen des EGMR in der HUDOC-Datenbank:

CASE OF VON HANNOVER v[1]. GERMANY

CASE OF STEEL AND MORRIS v[1]. THE UNITED KINGDOM

Linktipps • Medien & Recht Online: „Prinzessin Caroline: EGMR schützt ihr Privatleben“

• Medien & Recht Online: „Urteil gegen Greenpeace-Aktivisten verletzt Meinungsfreiheit“

aus http://www.mediamanual.at/mediamanual/workshop/10/0102_grundrechte.php